

Frauentag 1954. — Gebet um günstige Witterung. — Kollekte am Schutzengel fest. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Erhebung der Kirchensteuer 1954 und 1955 in den katholischen Kirchengemeinden des Bistumsanteils Hohenzollern. — Priesterexerzitien. — Dekanatsnennung. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 176

Ord. 20. 8. 54

### Frauentag 1954

Gemäß den von uns herausgegebenen Richtlinien für die Frauenseelsorge (vgl. Amtsblatt 1946, S. 133) ist alljährlich im Zusammenhang mit dem Feste der hl. Lioba, der himmlischen Schutzherrin der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Frauenorganisationen (des Kath. Frauenwerkes), der Glaubens- und Bekenntnistag der kath. Frauen und Mütter der Erzdiözese festlich zu begehen. Dieser Glaubens- und Bekenntnistag wird anmit für dieses Jahr auf Sonntag, den 26. September 1954, festgesetzt.

Der Frauentag ist in allen Pfarreien, Pfarrkuratien, Exposituren und anderen Seelsorgebezirken durchzuführen. Die Dekanatsfrauenseelsorger werden ersucht, im Einvernehmen mit den Erzb. Dekanaten und den Dekanatsausschüssen der Kath. Aktion den Frauentag rechtzeitig und gut vorzubereiten sowie dafür Sorge zu tragen, daß er überall wirksam und eindrucksvoll durchgeführt wird.

Als Thema des diesjährigen Frauentages bestimmen wir:

„Maria im Anruf unserer Zeit“.

In innerer Verbindung mit der Losung des 76. Deutschen Katholikentages „Ihr sollt mir Zeugen sein“ ist die Aufgabe der Frau darzustellen in der schicksalhaften, aber auch verantwortlichen Beziehung zur geistigen Situation der Zeit mit den sie beherrschenden Mächten, Strömungen und Wandlungen in allen Lebensbereichen. Diese Schau erhält aber nur Sinn und letztes Ziel, wenn sie durchleuchtet ist von dem lebendigen Gottesbild, seinem Schöpfungs- und Erlösungsplan und vom Ewigkeitsgedanken.

Alle katholischen Frauen und Mütter, alle Mitglieder der katholischen Frauenorganisationen, wollen aufgefordert werden, den Frauentag dadurch auszuzeichnen, daß sie in einem gemeinsamen Kommuniongottesdienst zum Tische des Herrn gehen, um den Segen Gottes für sich und ihre Familien zu erbitten.

Wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, möge am Nachmittag oder zu einer geeigneten Stunde am Abend des Frauentages eine Segensandacht zu Ehren der hl. Lioba veranstaltet werden. Zur Ausgestaltung dieser Andacht ist ein Gebetstext „Feierstunde zu Ehren der heiligen Lioba“ von Frau Dr. Gerda Krabbel erschienen; er ist abgedruckt in dem Werkheft für die Frauenseelsorge 5. Jahrgang Heft 4, Juli/August 1954, und kann von der Hauptstelle für Frauenseelsorge in Düsseldorf 10, Prinz-Georg-Straße 44, bezogen werden. In Städten mit mehreren Pfarreien, wie auch in manchen Bezirken auf dem Lande, kann auch, etwa in Verbindung mit einer Wallfahrt, eine gemeinsame Feierstunde durchgeführt werden.

Nr. 177

Ord. 17. 8. 54

### Gebet um günstige Witterung

Mit Rücksicht auf das anhaltend regnerische Wetter verordnen wir für die Dauer von 14 Tagen:

1. An den Sonn- und Feiertagen, nachmittags oder abends, ist in allen Kirchen eine Bittandacht um günstige Witterung abzuhalten. Magnifikat S. 618 „Andacht zur Erhaltung der Feldfrüchte“ oder S. 825 „Andacht in Zeiten öffentlicher Bedrängnis“. Die Andacht soll vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz stattfinden.
2. An allen Werktagen ist nach der hl. Messe das Allerheiligste im Speisekelch auszusetzen und die Herz-Jesu-Litanei zu beten.
3. In der Tagesmesse ist die Oratio Nr. 17 „ad postulandum serenitatem“ einzulegen (ausgenommen Duplex I et II cl.).

Nr. 178

Ord. 18. 8. 54

### Kollekte am Schutzengel fest

Am Sonntag, den 5. September (Schutzengel fest), findet die übliche Kollekte zu Gunsten des Schutzengelvereins statt.

Der Schutzengelverein trägt die Sorge für die religiöse Betreuung der Diasporajugend in der Ost- und Westzone. 900 Seelsorgehelferinnen sind ein-

gesetzt, um die Diasporapriester in der seelsorgerlichen Betreuung der Diasporajugend und der Familien zu unterstützen. Die ständige Mitsorge des katholischen Landes ist notwendig, um diesen opferbereiten Laienhilfskräften die Arbeit in den Diasporagemeinden zu ermöglichen.

Außer den laufenden Besoldungsbeihilfen müssen für die Seelsorgehelferinnen in der Ostzone für die weiten Fahrten Fahrräder mit eingebautem Motor zur Verfügung gestellt werden. Auch ist es eine dringende Notwendigkeit, sie für die Fahrten bei Wind und Wetter mit wetterfester Kleidung zu versorgen. Alle diese Aufgaben erfordern große Mittel. Wir bitten daher den hochwürdigen Klerus, die Kollekte am Schutzengel fest den Gläubigen zu empfehlen.

Das Erträgnis der Kollekte möge alsbald an die Erzb. Kollektur (P. K. Karlsruhe Nr. 2379) überwiesen werden. Auf dem Abschnitt möge vermerkt werden: »Für die Schutzengelverein-Kollekte«.

Nr. 179

Ord. 20. 8. 54

### Allgemeine Kirchenkollekten

Vielfachen Anträgen aus Dekanaten und Pfarreien der Erzdiözese entsprechend und im Einvernehmen mit dem Päpstlichen Werke der Glaubensverbreitung in Aachen verlegen wir anmit die Kollekte für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein) wieder auf den Sonntag nach dem Feste des heiligen Franz Xaver. Diese Regelung gilt bereits für das laufende Jahr und für die Zukunft. Die II. Kollekte für die Diaspora-Seelsorge wird wieder am Kirchweihfest (3. Sonntag im Oktober) abgehalten. In diesem Jahre (1954) ist daher die II. Kollekte für die Diaspora-Seelsorge am 17. Oktober, die Kollekte für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein) am 5. Dezember durchzuführen.

Nr. 180

OStR. 4. 8. 54

### Erhebung der Kirchensteuer 1954 und 1955 in den katholischen Kirchengemeinden des Bistumsanteils Hohenzollern

#### I. Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung der Kirchensteuer im Bistumsanteil Hohenzollern sind das preußische Gesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 (GS. S. 281) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Mai 1929 (GS. S. 43) und das Gesetz über die Verwaltung von Kirchensteuern im Lande Württemberg-Hohenzollern vom 8. April 1952 (RegBl. S. 32; vgl. Amtsblatt 1952 S. 277).

Aufgrund des letztgenannten Gesetzes wird ab 1. 4. bzw. 1. 5. 1952 aus der Einkommensteuer und der Lohnsteuer eine einheitliche Kirchensteuer erhoben und zwar bei den Veranlagten über den Allg. Kath. Kirchenfond Sigmaringen und bei den Lohnsteuerpflichtigen im Wege des Lohnabzugsverfahrens. Die Kirchengemeinden erheben von da an keinen ortskirchlichen Zuschlag zur Einkommen- und zur Lohnsteuer mehr.

Das gesamte Aufkommen an einheitlicher Kirchensteuer fließt dem Allg. Kath. Kirchenfond in Sigmaringen zu. Aus diesem erhalten die Kirchengemeinden entsprechend ihrem normalen Bedarf Zuweisungen, deren Höhe durch den Erzb. Oberstiftungsrat Freiburg festgesetzt wird. Darüber hinaus werden zur Unterstützung bedürftiger Kirchengemeinden und zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse Beträge im Diözesanhaushaltsplan angefordert.

Von den Kirchengemeinden werden ab 1. 4. 1952 als Kirchensteuern nur noch Zuschläge zu den Realsteuermeßbeträgen und Kirchgeld erhoben und zwar bei den Grundsteuermeßbeträgen A und B mit einem landeskirchlichen Zuschlag anstelle der früheren Diözesanumlage aus dem Grundvermögen und der Seelenzahl. Dieser Zuschlag wird gegen den Anteil jeder Kirchengemeinde an der einheitlichen Kirchensteuer aufgerechnet.

Wegen der für die Rechnungsjahre 1954 und 1955 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen, wegen der anzuwendenden Hundertsätze, wegen des Finanzausgleichs usw. wird auf den samt Diözesanhaushaltsplan 1954/55 in anschließender Bekanntmachung veröffentlichten Diözesankirchensteuerbeschuß 1954/55 verwiesen. Je ein Sonderdruck der Bekanntmachungen geht den Kirchenvorständen zum Handgebrauch zu; er ist später in der Pfarregistratur aufzubewahren.

#### II. Voranschlagsaufstellung

Aus den unten näher beschriebenen Gründen sind für die Rechnungsjahre 1954 und 1955 von allen Kirchengemeinden und Filialkirchengemeinden neue Voranschläge aufzustellen. Zahlreiche Kirchengemeinden haben größere Bauaufgaben durchgeführt oder noch zu vollbringen. Die damit meist verbundenen Darlehensaufnahmen und die erwachsenden Schuldverpflichtungen sind als außerordentliche Ausgaben im Voranschlag aufzuführen samt der dafür bereitgestellten Zuschüsse.

Die Voranschlagssätze sind wie bisher in einjähriger Höhe aufzuführen. In Spalte 1 der Voranschläge sind bei jeder einzelnen Position die tatsächlichen Ergebnisse des Rechnungsjahres 1953 einzutragen. Der neu aufzustellende Voranschlag gilt grundsätzlich für einen zweijährigen Zeitraum, also für die Zeit vom 1. 4. 1954 bis 31. 3. 1956, wenn sich im Rech-

nungsjahr 1955 keine wesentlichen Änderungen gegenüber 1954 ergeben.

In den Endsummen müssen sich die Ausgaben und Einnahmen des Voranschlags decken. Wo das nicht möglich ist, wolle der Entwurf des Voranschlags rechtzeitig zur Überprüfung hierher vorgelegt werden. Sofern bis zur Voranschlagsaufstellung keine gegenteilige Nachricht eintrifft, sind als Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer und als Diözesankirchensteuerersatzbetrag (aus Grundsteuermeßbeträgen) dieselben Beträge wie im Vorjahr einzusetzen.

### III. Kirchensteuerlisten

Die Kirchensteuerlisten 1954/55 werden durch Fräulein E. Glas, Sigmaringen, Fidelistr. 1, aufgestellt. Dieser sind daher - falls noch nicht geschehen - umgehend die Kirchensteuerlisten 1953 zuzusenden oder es ist ihr mitzuteilen, daß die Kirchensteuerliste 1954/55 durch die Kirchengemeinde selbst aufgestellt wird. Wir nehmen an, daß im Vorjahr die neuesten Meßbeträge durch die Kirchenvorstände festgestellt worden sind.

Fräulein Glas wird die vorjährigen Meßbeträge in die Kirchensteuerliste 1954/55 übernehmen und auch die Namen der Einkommen- und der Lohnsteuerpflichtigen wegen des Bezugs zum Kirchgeld eintragen. Es ist Aufgabe der Kirchenvorstände, die Kirchensteuerliste 1954/55 auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen sowie die Summen der Realsteuermeßbeträge und den durch Kirchgeld aufzubringenden Ertrag festzustellen.

Nach Ermittlung der Hebe- und Kirchgeldsätze ist die Kirchensteuerschuld jedes einzelnen Pflichtigen wie bisher in einjähriger Höhe zu errechnen und einzutragen. Die Jahreskirchensteuerschuld ist sodann über dem einjährigen Soll in doppelter Höhe zu vermerken. Die Kirchensteuereingänge, Abgänge und Rückstände für die beiden Jahre können dann wie bei einjährigem Einzug verbucht und zusammengestellt werden.

### IV. Kirchensteuerbeschuß

Als Kirchgeld wird im allgemeinen auf jeden in Betracht kommenden Pflichtigen der gleiche Betrag wie in den Vorjahren anzusetzen sein, ohne Rücksicht auf die sonstige Kirchensteuerbelastung. Durch Beschränkung auf einen einheitlichen Mindestsatz von 3 DM oder auf eine Staffelung von 3—30 DM wird dem Charakter des Kopfgeldes schon Rechnung getragen.

Es dient also nicht dazu, eine etwa zu nieder erscheinende Kirchensteuer vom Einkommen und Lohn zu berichtigen oder die Jahreskirchensteuerschuld der Pflichtigen auf einen vollen DM-Betrag aufzurunden,

sondern ist von vornherein nach allgemeinen Berufs-, Einkommens- und Vermögensmerkmalen festzulegen, so daß die Pflichtigen die Möglichkeit haben, die Veranlagung zum Kirchgeld zu prüfen.

Sobald das Kirchgeld veranlagt und der zu erwartende Ertrag durch Zusammenstellung in der Kirchensteuerliste 1954/55 ermittelt ist, kann der auf die Realsteuermeßbeträge umzulegende Restbedarf errechnet und können die Hebesätze beschlossen werden. Das geschieht auf dem amtlichen Vordrucke für Kirchensteuerbeschlüsse, welche samt Voranschlagsvordrucken durch Oberrechnungsrat R. Braun in Sigmaringen dorthin zugehen.

Die Vordrucke sind nur jeweils dahin zu ändern, daß der Kirchensteuerbeschuß usw. statt für 1 Jahr, für die Rechnungsjahre 1954/55 gilt. Nach Aufbrauch der vorhandenen Vordrucke - auch der Kirchensteuerlisten - werden wir einen Neudruck veranlassen, welcher dem künftigen zweijährigen Beschuß- und Voranschlagszeitraum angepaßt ist. In Zweifelsfällen ist hier anzufragen oder die Hilfe des Rechnungsinspektors zu erbitten.

### V. Genehmigungsverfahren

Laut Erlaß des Kultministeriums Baden-Württemberg in Stuttgart vom 17. 7. 1954 R 700 werden zur Vereinfachung und Beschleunigung der Kirchensteuererhebung die Ortskirchensteuerbeschlüsse der kath. Kirchengemeinden Hohenzollerns für die Rechnungsjahre 1954 und 1955 je mit weniger als 5000 Seelen (VZ. 1950) und mit Steuerbedarf unter 10 000 DM allgemein im voraus genehmigt, sofern die Steuersätze diejenigen für 1953 nicht übersteigen.

Die Prüfung dieser Voraussetzungen behalten wir uns vor. Es ist uns daher von jeder Kirchengemeinde sowohl der Kirchensteuerbeschuß als auch der Voranschlag der Heiligenpflege für 1954 und 1955 in je dreifacher Fertigung bis 1. 11. 1954 vorzulegen. Je zwei Fertigungen folgen s. Zt. mit unserer Genehmigung zurück und je eine Fertigung ist auf unsere besondere Aufforderung dem Landratsamt zuzuleiten oder für eine etwaige spätere Übergabe zurückzulegen.

Im obigen Erlaß hat das Kultministerium angeordnet, daß die Kirchengemeinden für Zwecke der staatlichen Genehmigung neben dem Steuerbeschuß und dem Haushaltsplan für die Rechnungsjahre 1954 und 1955, aus welchem die Rechnungsergebnisse des Vorjahres ersichtlich sein müssen, auch den Haushaltsplan 1953 vorzulegen haben, sofern sich dieser nicht bereits bei den Akten der Genehmigungsbehörde befindet. Ferner sind anzuschließen:

- a) eine Berechnung der auf 31. 3. 1954 verfügbar gebliebenen Mittel,

- b) eine Bescheinigung des Bürgermeisteramts über die Höhe der auf die Mitglieder der Kirchengemeinde insgesamt entfallenden Realsteuermeßbeträge,
- c) ein Nachweis über das tatsächliche Soll der Ortskirchensteuer für das Rechnungsjahr 1953 nach der abgeschlossenen Kirchensteuerliste, unterschieden nach den Zuschlägen zu den Grundsteuermeßbeträgen A und B und gegebenenfalls den Gewerbesteuermeßbeträgen sowie dem Kirchgeld.

### VI. Einzug und Beitreibung

Nach der kirchenobrigkeitlichen und staatlichen Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse und Vorschläge sowie nach Ablauf der Auflegungsfrist bzw. nach Bekanntgabe der Hundertsätze oder der Zustellung der Steuerbescheide ist mit dem Einzug der Kirchensteuer zu beginnen. Dieser hat sich auf zwei Jahre zu erstrecken, indem 1954 und 1955 je die einfache Jahreskirchensteuerschuld eingehoben wird (Eintrag evtl. in getrennten Spalten).

Die Pflichtigen können ihre zweijährige Schuld auch auf einmal bezahlen. Doch ist nach Ablauf des Rechnungsjahres 1954 eine Mahnung der bis dahin noch nicht oder nicht vollständig gezahlten einjährigen Kirchensteuerschuldigkeiten zu empfehlen. Nachdem die Lohnempfänger ihre Kirchensteuerschuldigkeiten 100-prozentig entrichten, muß auch von den übrigen Pflichtigen volle Bezahlung verlangt werden.

Eine etwa notwendige Beitreibung ist nach den Vorschriften über das Zwangsverwaltungsverfahren (VO. v. 15. 11. 1899 — GS. S. 545 — nebst Ausführungsanweisung vom 28. 11. 1899 — ZBLAV. 1900 S. 44 — in der jetzt gültigen Fassung) durchzuführen. Darum sind die Bürgermeisterämter im Wege der Amtshilfe zu ersuchen. Der Kirchensteuerbeschuß nebst Genehmigungsvermerk ist dabei in Urschrift oder beglaubigter Abschrift anzuschließen.

Im Laufe dieses Jahres gehen den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen vom Allg. Kath. Kirchenfond Sigmaringen noch die Bescheide über die endgültige einheitliche Kirchensteuer 1952 sowie die Vorauszahlungen für 1953 und 1954 mit einer Abrechnung über die bis jetzt geleisteten Vorauszahlungen zu. Über danach noch verbleibende größere Rückstände werden wir die Kirchenvorstände unterrichten.

Wir ersuchen, auch den Einzug der Diözesankirchensteuer durch geeignete Bekanntmachung und Belehrung zu unterstützen, da davon die Bestreitung

der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse, besonders die Gehaltszahlung an die Geistlichen und die Durchführung des Finanzausgleichs mit den Kirchengemeinden abhängt. Hinsichtlich der Beitreibung sind wir ebenfalls auf die Bürgermeisterämter angewiesen, denen der Sonderdruck vorzuweisen wäre.

### VII. Rechnungswesen

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind die Rechnungen der Heiligenpflegen ab 1. 4. 1954 für einen zweijährigen Zeitraum zu führen, wodurch Übereinstimmung mit dem badischen Bistumsanteil erzielt wird. Abschluß der jetzt laufenden Rechnungen erfolgt daher auf den 31. 3. 1956. Gegen die Einführung einer zweijährigen Haushaltsperiode bei den katholischen Kirchengemeinden Hohenzollern bestehen staatlicherseits keine Bedenken.

Unabhängig davon ist wie bisher durch den Rechner vierteljährlich (bei größeren Kirchengemeinden monatlich) ein Kassenabschluß zu fertigen, wobei der vorhandene Kassenbestand im einzelnen zu entziffern ist. Einmal im Jahr ist durch den Kirchenvorstand oder durch den Rechnungsinspektor ein unvermuteter Kassensturz vorzunehmen. Im übrigen erteilen die Rechnungsinspektoren in allen Fragen des Rechnungswesens Auskunft. Die Rechner sind zu unterrichten.

#### Diözesankirchensteuerbeschuß 1954/55

für den Bistumsanteil Hohenzollern

Auf Grund der §§ 3, 12 und 13 des Gesetzes über die Verwaltung von Kirchensteuern im Lande Württemberg-Hohenzollern vom 8. 4. 1952 (RegBl. S. 32) wird für den Bistumsanteil Hohenzollern beschlossen:

1. Der Diözesanhaushaltsplan für 1. 4. 1954 bis 31. 3. 1956 des Bistumsanteils Hohenzollern wird genehmigt. Die ordentlichen Ausgaben werden auf 920.000 DM und die eigenen Einnahmen auf 45.159 DM festgestellt. Nach Abzug der Staatsleistungen mit 575.000 DM verbleibt ein durch Diözesankirchensteuer aufzubringender Fehlbetrag von 299.841 DM pro Jahr.

2. Die Diözesankirchensteuer 1954 und 1955 ist zu erheben:

- a) als einheitliche Kirchensteuer (§ 2 des obigen Gesetzes) mit einem Ertrag von je 265.000 DM
- b) als Diözesankirchensteuer vom Grundvermögen (§ 12 des obigen Gesetzes) mit einem Ertrag von je 34.841 DM.

Der Hundertsatz der einheitlichen Kirchensteuer wird auf 6% (6 v. H.) und der Hebesatz der Diözesankirchensteuer vom Grundvermögen auf 4% (4 v. H.) festgesetzt; eine Änderung wird vorbehalten.

3. Bemessungsgrundlagen für die einheitliche Kirchensteuer 1954 und 1955 sind:

- a) bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1954 und 1955 festgestellte Einkommensteuer
- b) bei den Lohnsteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1954 und 1955 zu erhebende Lohnsteuer.

Die Diözesankirchensteuer vom Grundvermögen wird aus den Grundsteuermeßbeträgen A und B für 1953 und 1954 errechnet.

4. Bis zur Feststellung der nach Ziffer 3 maßgebenden Grundlagen werden Vorauszahlungen nach den zuletzt bekannt gewordenen Bemessungsgrundlagen erhoben. Die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen haben auf 10. 3., 10. 6., 10. 9. und 10. 12. 1954 und 1955 je 6% ihrer Einkommensteuervorauszahlungen als Diözesankirchensteuervorauszahlungen 1954 und 1955 an den Allg. Kath. Kirchenfond in Sigmaringen abzuführen.

5. Die auf 10. 3. 1954 und 1955 fälligen Vorauszahlungen der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen und die für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1954 und 1955 einbehaltene Kirchenlohnsteuer (§ 6 des obigen Gesetzes) werden für die Rechnungsjahre 1953 bzw. 1954, die übrigen Eingänge an Diözesankirchensteuer 1954 und 1955 für die Rechnungsjahre 1954 und 1955 vereinnahmt.

6. Die Diözesankirchensteuer vom Grundvermögen wird zusammen mit der Ortskirchensteuer vom Grundvermögen in einem für jede Kirchengemeinde besonders festzusetzenden Hebesatz erhoben und gegen den Anteil der Kirchengemeinde an der einheitlichen Kirchensteuer aufgerechnet (Finanzausgleich). Restansprüche der Kirchengemeinden sind in vierteljährlichen Raten vom Allg. Kath. Kirchenfond Sigmaringen auszuführen.

7. Der Gesamtheit der kath. Kirchengemeinden im Bistumsanteil Hohenzollern wird eine Summe von 120.000 DM jährlich als Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer zugewiesen. Verteilungsgrundlage ist der für die Rechnungsjahre 1954 und 1955 ermittelte normale Bedarf. Bei Steigerung oder Rückgang des Aufkommens an einheitlicher Kirchensteuer bleibt eine Erhöhung oder Kürzung der Anteile der Kirchengemeinden vorbehalten.

8. Sofern bei Beginn des Kalenderjahres 1956 noch kein staatlich genehmigter Diözesankirchensteuerbeschuß 1956 vorliegt, wird die einheitliche Kirchensteuer nach dem zuletzt beschlossenen Hundertsatz als Vorauszahlung forterhoben. Ebenso dürfen die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben über den 31. 3. 1956 hinaus vollzogen werden, bis der neue Diözesanhaushaltsplan aufgestellt und genehmigt ist.

9. Die Gehälter der hohenzollerischen Geistlichen sind in gleicher Höhe auszuführen wie die der badischen Geistlichen einschließlich der diesen gewährten besonderen Zulagen (Weihnachtsbeihilfen unter den gleichen Voraussetzungen wie im Bistumsanteil Baden). Die erforderlichen Betriebsmittelvorschüsse dürfen aus badischen Kirchensteuergeldern erhoben werden.

10. Ein auf Ende der Rechnungsjahre 1954 und 1955 verbleibender Überschuß aus kirchlichen Einnahmen ist dem Betriebsmittelfond zuzuführen. Dieser ist bis zur Höhe von drei Monatsbeträgen der Staatsleistungen (z. Zt. ca. 150.000 DM) anzusammeln. Sobald dieser Betrag erreicht ist, müssen weitere Überschüsse als Haushaltseinnahmen des folgenden Rechnungsjahres behandelt werden. Über die Staatsleistungen wird wie bisher besonders abgerechnet.

11. Mehrerträge an Stelleneinkommen, insbesondere Reinerlöse aus Sonderhieben in den Pfarrwaldungen, sind nicht dem allgemeinen Betriebsvermögen zuzurechnen, sondern zur Deckung von Mindererträgen in den kommenden Rechnungsjahren (Ertragsrückgang der Pfarrwaldungen) zurückzulegen. Sofern die Tilgung innerhalb 10 Jahren gewährleistet ist, können im Rahmen dieser Einnahmen Darlehen an kirchliche Rechtspersonen gewährt werden.

12. Sollte im Laufe des Beschlußzeitraums die Verwaltung der Kirchensteuer von den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen den staatlichen Finanzbehörden übertragen werden, dann endet die unmittelbare Erhebung bei diesen Pflichtigen durch den Allg. Kath. Kirchenfond Sigmaringen mit dem Zeitpunkt der Übertragung. Die endgültige Veranlagung und die Abrechnung der Vorauszahlungen wird davon nicht berührt.

Freiburg im Breisgau, den 5. Mai 1954

Dr. Hirt, Kapitularvikar

Vorstehender Diözesankirchensteuerbeschuß wurde mit Zustimmung des Finanzministeriums durch das Kultministerium Baden-Württemberg in Stuttgart laut Erlaß vom 1. 7. 1954 R 659 genehmigt.

## Diözesanhaushaltsplan des Bistumsanteils Hohenzollern

für die Rechnungsjahre 1954 und 1955  
(1. April 1954 bis 31. März 1956)

Rechnungs-  
ergebnisse  
1953

Voranschlagsätze  
1954/55  
für je 1 Jahr

Einnahmen		
1. Staatsleistungen		
502.110 DM	a) zum Besoldungs- und Versorgungsaufwand	540.000 DM
35.107 DM	b) für Erteilung des Religionsunterrichts	35.000 DM
2.000 DM	c) für Flüchtlingsseelsorge	—
11.105 DM	2. Erträge erledigter Pfarrpfründen, Mehrerträge an Stelleneinkommen	10.000 DM
3. Diözesankirchensteuer		
284.695 DM	a) Gesamtertrag der einheitlichen Kirchensteuer	265.000 DM
34.841 DM	b) Diözesankirchensteuerersatzbeträge	34.841 DM
6.214 DM	4. Ruhegehaltskassenbeiträge	6.000 DM
100 DM	5. Miete für Kloster Gorheim	100 DM
1.281 DM	6. Zinsen aus Kapitalanlagen	1.000 DM
7. Sonstige Einnahmen		
16.410 DM	a) Überschuß aus der Vorrechnung	27.975 DM
94 DM	b) Ersatzbeträge, Sonstiges	84 DM
893.957 DM	Summa Einnahmen	920.000 DM

Ausgaben					
1. Pfründeinhaber					
	Anzahl	Dienstjahre	Sollgehalt	Betrag	
	1	bis 10	5880	5.880 DM	Ortsklasse I
	5	11—15	6230	31.150 DM	
	15	16—20	6580	98.700 DM	
	7	21—25	6930	48.510 DM	
	35	über 25	7280	254.800 DM	Ortsklasse II
	1	21—25	7490	7.490 DM	
	1	über 25	7840	7.840 DM	
397.950 DM	Erträge besetzter Pfarrpfründen			= 454.370 DM	= 383.678 DM
	2. Pfarrverweser				
	2	11—15	6230	12.460 DM	
	4	16—20	6580	26.320 DM	
82.570 DM	7	über 25	7280	50.960 DM	= 89.740 DM = 89.740 DM
3. Aufwandsentschädigungen					
2.000 DM	a) an Dekane je 500 DM				2.000 DM
1.320 DM	b) an Geistliche in besonderen Fällen				1.320 DM
350 DM	c) für außerordentliche Aufwendungen				1.680 DM
2.715 DM	d) für Erteilung von Religionsunterricht				5.000 DM
4. Dienstalterszulagen, Mehraufwand bei Wiederbesetzung der 16 erledigten Pfarreien, Sterbegehälter, Mindererträge an Stelleneinkommen					
466 DM					1.582 DM
5. Pfarrkurat und Kaplaneiverweser					
12.546 DM	(7280 + 6580 =) 13.860 DM — 1.332 DM örtliche Deckungsmittel				12.528 DM
6. Vikare: Barvergütung					
	4 × 1218 DM = 4.872 DM				
	2 × 1778 DM = 3.556 DM				
	Verpflegungsgeld 6 × 2460 DM = 14.760 DM				= 23.188 DM
22.984 DM					Übertrag
522.901 DM					520.716 DM

Rechnungs- ergebnisse 1953		Voranschlagsätze 1954/55 für je 1 Jahr
522.901 DM		Übertrag 520.716 DM
	7. Anstaltsvorsteher (Ortsklasse II)	
	1 21—25 7490 7.490 DM	
	1 über 25 7840 7.840 DM	
	1 Präfekt Bargehalt 1.498 DM	
18.891 DM	(5—10) Verpflegungsgeld 2.460 DM	= 19.288 DM
	8. Seelsorgeaushilfen	
2.067 DM	a) laufende Aushilfen	2.600 DM
3.148 DM	b) einmalige Aushilfen	3.400 DM
2.146 DM	c) Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen	5.000 DM
12.021 DM	9. Beihilfen und Weihnachtswendungen	13.000 DM
	10. Ruhegehaltsempfänger	
	1 bis 15 4200 4.200 DM	
	1 16—20 5390 5.390 DM	
	1 21—25 5670 5.670 DM	
	1 31—35 6230 6.230 DM	
	1 36—40 6510 6.510 DM	
	10 über 40 6790 67.900 DM	
83.524 DM	10 Wohnungsgeldzuschüsse 300 3.000 DM	= 98.900 DM
	11. Sterbegehälter, Zuruhesetzung weiterer Pfarrer, Unterstützung pensionsreifer Geistlicher	2.096 DM
500 DM		2.096 DM
645.198 DM	Summa Persönlicher Aufwand	665.000 DM
—	12. Beitrag zum Veronikawerk	14.000 DM
3.649 DM	13. Umzugs- und Reisekosten der Geistlichen	4.000 DM
10.905 DM	14. Betriebskosten für Kraftfahrzeuge im Seelsorgedienst	12.000 DM
10.000 DM	15. Theologiestudium	12.000 DM
29.801 DM	16. Unterstützung bedürftiger Kirchengemeinden	30.000 DM
	17. Beiträge zum Marien-Lyceum in Sigmaringen (12.000 DM), zum Waisenhaus Nazareth in Sigmaringen und Krankenhaus in Hechingen	14.000 DM
2.000 DM		14.000 DM
5.348 DM	18. Sachlicher Verwaltungsaufwand der Rendantur	5.000 DM
	19. Vergütungen an Verwaltungspersonal	
	Direktor Kaupp = 1200 DM, Fräulein Kaupp = 5500 DM, Fräulein Glas = 5750 DM (einschließlich Sozialversicherung)	
12.832 DM	Reisekosten des Verwaltungspersonals 550 DM	13.000 DM
	20. Aufwand für die Erzbischöflichen Rechnungsinspektoren	
	Gehaltsanteil für RI. Hoch = 4200 DM, Reisekosten für RI. Hoch und RI. Bantle = 2400 DM	6.600 DM
6.113 DM		6.600 DM
	21. Verwaltungskostenbeiträge	
15.000 DM	a) Oberaufsichtskosten	15.000 DM
3.061 DM	b) Kirchenlohnsteuer	3.000 DM
—	22. Sonstige Ausgaben, Unvorhergesehenes	1.400 DM
1.579 DM	23. Abgänge an Diözesankirchensteuer	5.000 DM
120.496 DM	24. Anteile der Kirchengemeinden an der einheitlichen Kirchensteuer	120.000 DM
220.784 DM	Summa Sachlicher Aufwand	255.000 DM
645.198 DM	Summa Persönlicher Aufwand	665.000 DM
865.982 DM	Summa Ausgaben	920.000 DM
893.957 DM	Summa Einnahmen	920.000 DM
27.975 DM	Überschuß / Fehlbetrag	—

### Priesterexerzitien

In Bad-Schönbrunn bei Zug (Schweiz) finden folgende Exerzitien für Priester statt:

6. — 10. September (P. Straßenberger S. J.)

4. — 9. Oktober (P. Rast S. J.)

4<sup>1/2</sup> Tage Beginn: Montag 15 Uhr.

8. — 12. November (P. Straßenberger S. J.)

22. — 26. November (P. Straßenberger S. J.)

Anmeldungen: Leitung Bad-Schönbrunn (Haltestelle der Elektrischen Zug—Nidfurren—Menzingen).

### Dekansernennung

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar hat mit Urkunde vom 19. August 1954 den Pfarrer Stephan Krall in Schlatt zum Dekan des Landkapitels Hechingen bestellt.

### Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar hat den Verzicht des Pfarrers Felix Sälzler auf die Pfarrei Bühl, St. Maria (Kappelwindeck) mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 cum reservatione pensionis angenommen.

### Publicatio beneficiorum conferendorum

Bruchsal ad St. Damianum et Hugonem (Hofpfarre), decanatus Bruchsal, 3389 cath.

Bruchsal ad St. Petrum, decanatus Bruchsal, 2700 cath.

Bruchsal ad St. Paulum, decanatus Bruchsal, 3600 cath.

Buehl, St. Maria (Kappelwindeck), decanatus Buehl, 2350 cath.

Collatio libera. Petitiones usque ad 8 Septembris 1954 proponendae sunt.

### Versetzungen

29. Juli: Fischer Josef, Vikar in Mingolsheim, i. g. E. nach Rot.

3. Aug.: Hienerwadel Adalbert, Vikar in Todtnau, als Pfarrvikar nach Mimmenhausen.

4. Aug.: Booz Wilhelm, Vikar in Forbach, als Pfarrverweser nach Stetten u. H.

4. Aug.: Leberer Adolf, Vikar in Barga i. g. E. nach Forbach i. M.

### Im Herrn sind verschieden

15. Aug.: Pfefferle Paul, Vikar in Freiburg i. Br., Herz-Jesu-Pfarrei, † im Krankenhaus in Mengen (Wttbg.).

15. Aug.: Riehle Karl Ludwig, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Malsch b. E.

17. Aug.: Stöckle Robert, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Bruchsal, St. Peter.

23. Aug.: Merkle Robert, Erzb. Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Ettenheimmünster, † im Loretto-Krankenhaus in Freiburg i. Br.

R. i. p.

## Erzbischöfliches Ordinariat